

Editorial

Dr. Andrea Jelinek

Leiterin der Datenschutzbehörde

Foto: Pollmann



Am 1. Jänner 2014 löste die unabhängige Datenschutzbehörde (kurz: DSB) die Datenschutzkommission unter Übernahme all ihrer Aufgaben ab. Zu diesen Aufgaben zählt die Führung von Individualverfahren auf Antrag, aber auch des Datenverarbeitungs- und des Stammzahlenregisters. Zudem überprüft die DSB von Amts wegen und ist als

aktives Mitglied in zahlreichen internationalen und nationalen Gremien präsent.

Die Behörde wurde im Zuge der Ablösung der Datenschutzkommission neu strukturiert, Arbeitsfelder gebündelt und ein gemeinsames Verständnis von der Arbeit in den unterschiedlichen Bereichen entwickelt. Es freut mich sehr, dass es durch Bündelung der Ressourcen der 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch deren außergewöhnliches Engagement gelungen ist, einen Großteil des Rückstandes im Datenverarbeitungs- sowie im Stammzahlenregister aufzuarbeiten.

Gleichsam bedingt die Einrichtung als unabhängige Behörde auch eine durchaus unterschiedliche Vorgangsweise in bestimmten inhaltlichen Gebieten. Da die Behörde seit 1. Jänner 2014 zur Entscheidung berufen ist, welche anschließend vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpft werden kann, ist es etwa nicht möglich, inhaltliche Rechtsfragen außerhalb eines Verfahrens zu „besprechen“ oder zu „lösen“, käme dies doch der Vorwegnahme einer späteren Entscheidung gleich.

Ich freue mich, dass es gelungen ist, den Newsletter auf neue Beine zu stellen und danke der Grafik, dem Redaktionsteam und allen Redakteurinnen und Redakteu-

ren. Der Newsletter wird vier Mal jährlich erscheinen und über aktuelle nationale und auch internationale Entwicklungen des Datenschutzes berichten.

Im Fokus

Videüberwachung – Dashcam

Mag. Oliver Malsch LL.M.

Das aus datenschutzrechtlicher Sicht Interessante an Kameras (mit Bildaufzeichnung) sind die mannigfaltigen rechtlichen Konstellationen und Konsequenzen, die sich aus deren Einsatz ergeben können, insbesondere im Hinblick auf deren Zulässigkeit und Melde- bzw. Vorabkontrollpflicht gemäß DSGVO 2000. Bei Bilddaten einer Kamera lässt sich ohne Berücksichtigung der Umstände (z.B. dem Montageort) und ohne Erklärung des Benutzers bestenfalls erraten, wozu die Aufzeichnungen vermutlich verwendet werden. Dieses „wozu“ bzw. der beabsichtigte Einsatzzweck ist als Grundsatz der Zweckbindung jedoch entscheidend für die datenschutzrechtliche Beurteilung (etwa die Rechtsgrundlage).

Ein und dieselbe Kamera kann grundsätzlich für die unterschiedlichsten Dinge benutzt werden, die rechtlich völlig unterschiedlich zu bewerten sind.

So könnte dasselbe Kameramodell im Wald montiert zur Wildbeobachtung eingesetzt, auf dem Fahrradhelm montiert für private Zwecke – etwa dem Filmen von eigenen Stunts – benutzt („Action-Cam“), oder als klassische (üblicherweise) stationäre Videoüberwachung im Sinne des §§ 50a ff DSGVO 2000 zur

Objektsicherung herangezogen werden. Die Bandbreite der rechtlichen Konsequenzen reichen dabei von der Melde- und Vorabkontrollpflicht für „Videoüberwachungsanlagen“ gemäß § 50c Abs. 1 DSGVO 2000, über meldepflichtig, aber mangels Absicht zur Überwachung von Personen nicht vorabkontrollpflichtig (Wildbeobachtung), bis zur völligen Meldefreiheit bei der Datenverwendung für (ausschließlich) private Zwecke gemäß § 45 DSGVO 2000 (in diese Kategorie fallen wohl auch die meisten mit dem Handy aufgenommenen Videos).

Rechtlich von entscheidender Bedeutung ist somit der (erklärte) Zweck der Datenanwendung, sprich was



Foto: BKA

der datenschutzrechtliche Auftraggeber (Betreiber) mit der Kamera beabsichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber, der eine „echte“ Videoüberwachung z.B. als Wildbeobachtung getarnt (ohne Prüfung) registriert bekommen hat, sich im Anlassfall auf diese Registrierung nicht (erfolgreich) berufen können wird.

Ein relativ neues Einsatzgebiet für Kameras ist die unter dem Begriff „Dashcam“ (also „Armaturenbrett-Kamera“) bekannte Videokamera, die in oder auf einem Kraftfahrzeug installiert wird und Bilder von der Straße vor (und/oder hinter) dem Fahrzeug aufnimmt und aufzeichnet. Dashcams sind vor allem in Osteuropa beliebt, weil die Videoaufzeichnungen bei einem Unfall (oder sonstigen streitigen Auseinandersetzungen mit anderen Personen) als Beweismittel verwendet werden. Aufzeichnungen besonders spektakulärer „Ereignisse“ finden regelmäßig ihren Weg ins Internet und können etwa auf YouTube von jedermann betrachtet werden. Der Zweck des Einsatzes dieser Kameras ist üblicherweise kein ausschließlich privater (wie etwa das Erstellen von Urlaubsfotos), sondern die Absicht, bei Bedarf Beweismaterial in eigener Sache (und idealerweise zum eigenen Vorteil) an (Sicherheits-)Behörden, Gerichte und Versicherungen übermitteln zu können. Ein Indiz dafür wäre etwa – unabhängig vom angegebenen Zweck – das regelmäßige, automatische Überschreiben

von Bildmaterial, das etwa bei Urlaubsaufnahmen eher unüblich wäre.

„Dashcams“ zeichnen im Betrieb systematisch die (öffentlichen) Bereiche vor (bzw. allenfalls auch hinter) dem eigenen Fahrzeug automatisch und durchgehend auf. Ferner ergibt sich aus dem

Zweck, dass (anders als bei einer Wildbeobachtungskamera oder Action-Cam) die für Videoüberwachungsanlagen im Sinne des § 50a ff DSGVO 2000 charakteristische Absicht zur Überwachung von Personen – nämlich der anderen Verkehrsteilnehmer, die sich im Nahbereich des eigenen Fahrzeugs bewegen – ganz offensichtlich besteht. (An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass interessanterweise den wenigsten bewusst sein dürfte, dass der durch eine „Dashcam“ am engmaschigsten überwachte Verkehrsteilnehmer immer der Auftraggeber selbst ist.) Die unter „Dashcams“ üblicherweise verstandene Verwendung einer Kamera ist daher als Videoüberwachung im Sinne der § 50a ff DSGVO 2000 anzusehen.

Neu an den „Dashcams“ ist allerdings, dass diese Videoüberwachungsanlagen überall „herumfahren“. Das Problem ist, dass für die Zulässigkeit einer Videoüberwachungsanlage der Auftraggeber immer eine ausreichende (privatrechtliche) Verfügungsbefugnis über den zu überwachenden Raum benötigt. Vereinfacht gesagt darf man ganz grundsätzlich nur das „eigene“ Grundstück mit Videokameras überwachen, nicht das Grundstück, das Haus, das Wohnzimmer oder das Betriebsgelände des Nachbarn. Ähnliches gilt für den öffentlichen Raum, wo aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols nur die Sicherheitsbehörden zur Durchführung von Videoüberwachungen berechtigt sind.

Um es pointiert zu formulieren: ein Urlaubsvideo – aufgenommen auf der Donauinsel – ist nicht das Gleiche wie ein Überwachungsvideo aus einer fixen (oder mobilen) Videoüberwachungsanlage auf der Donauinsel und daher auch datenschutzrechtlich nicht gleich zu bewerten. Die dahinterstehende Absicht ist eine andere und für die Durchführung einer Videoüberwachung an öffentlichen Orten fehlt es Privatpersonen an der hierfür erforderlichen „gesetzlichen Zuständigkeit“ bzw. „rechtlichen Befugnis“ im Sinne des § 7 Abs. 1 DSGVO 2000. Dies ist das Kernproblem im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von „Dashcams“. Aus diesem Grund hat die Datenschutzkommission (als Vorgängerin der DSB) erstmals mit dem Bescheid Zahl K600.319-005/0002-DVR/2012 vom 7. November 2012 (RIS) den Betrieb einer Dashcam untersagt. Mittlerweile wurde diese Linie durch weitere Entscheidungen der DSB inhaltlich bestätigt bzw. fortgeführt. Zwei Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind anhängig (Stand Dezember 2014).

■ Keine Videoüberwachung von Mietern

Eine als Hausverwaltung bestellte Gesellschaft m.b.H. suchte nach Beweisen, um einen Mietvertrag (Altbau in einem Innenstadtbereich von Wien) kündigen zu können. Sie nahm an, der Mieter würde die Wohnung gar nicht benützen oder habe sie vertragswidrig weitervermietet. Der Mieter bestritt dies. Es kam zu einem Kündigungstreit vor Gericht. Die Hausverwaltung beauftragte ein Detektivunternehmen mit der Beschaffung von Beweisen. Der Detektiv installierte eine versteckte Kamera mit digitaler Bildaufzeichnung (Auslösung durch einen Bewegungsmelder) vor der Wohnungstür, die Aufnahmen von allen Personen anfertigte, die die Wohnung betreten oder verließen.

Der Mieter wandte sich wegen der Videoüberwachung an die DSB. Diese leitete ein Kontroll- und Ombudsmannverfahren ein und untersagte, nach kurzer Anhörung der Hausverwaltung und der Hauseigentümerin (einer Privatstiftung), den beiden Letzteren die Weiterführung der (nicht gemeldeten) Datenanwendung „Videoüberwachung des Eingangsbereichs der Wohnung Top Nr. *7 in **** M***, V***gasse *8“.

Ein solcher Mandatsbescheid gemäß § 30 Abs. 6a DSG 2000 ist zum ersten Mal erlassen worden. Grund war die Annahme, dass „Gefahr im Verzug“ gegeben war (schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre des Mieters; Möglichkeit, dass die Videobilder zum Nachteil des Mieters verwendet werden).

Nach einem Rechtsmittel der Auftraggeber wurde der Bescheid aufgehoben, da sich herausgestellt hatte, dass die Anlage inzwischen bereits entfernt worden war. Die DSB hat im Aufhebungsbescheid aber ausdrücklich festgehalten, dass eine derartige Videoüberwachung nicht dem Gesetz entspricht. Sie fällt nämlich unter keinen der Gründe für Videoüberwachungen, die im Gesetz (§ 50a Abs. 3 und 4 DSG 2000) abschließend aufgezählt sind.

Text der Entscheidung (RIS): DSB-D215.463/0006-DSB/2014 vom 22.8.2014

■ Anonymverfügung

Die DSB hat in ihrem Bescheid vom 5. September 2014, GZ: DSB-D122.126/0007-DSB/2014, zunächst eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung darin erkannt, dass der Adressierung einer Anonymverfügung und des diesbezüglichen Folgeschreibens auch das Geburtsdatum des Adressaten beigefügt war. Dazu wurde in der rechtlichen Begründung dieser Entscheidung ausgeführt, dass sich aus § 5 Zustellgesetz, den diesbezüglichen Materialien und der Rechtsprechung der früheren Datenschutzkommission (vgl. den Bescheid der Datenschutzkommission vom 1. Jänner 2014, GZ K121.836/0009-DSK/2012) zwar ergebe, dass der Empfänger einer behördlichen Erledi-

gung von der (zustellenden) Behörde in der Zustellverfügung möglichst eindeutig zu bezeichnen ist und das Geburtsdatum als Identifikationsdatum des Empfängers in der Adressierung dann zulässig ist, wenn nach dem Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks (z.B. ein Strafbescheid) die eindeutige Bezeichnung des Empfängers besonders wichtig ist. Da eine Anonymverfügung nach § 49a Abs. 5 Verwaltungsstrafgesetz 1991 eben nicht (nur) jener Person zuzustellen ist, gegen die sich der Vorwurf einer strafbaren Handlung richtet, gehe der Gesetzgeber aber bewusst davon aus, dass eine Anonymverfügung auch jemandem zugestellt werden kann, der mit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nichts zu tun hat, weshalb sich die Anführung des Geburtsdatums bei der Zustellung einer Anonymverfügung als nicht notwendig erweise.

Weiters erkannte die DSB eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dahingehend, dass der Adressierung des auf die „Anonymverfügung“ gestützten Folgeschreibens auch der Betreff „Anonymverfügung“ beigefügt war. Dies wurde damit begründet, dass eine gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung dieses Betreffs im Rahmen des Zustellvorgangs nicht gegeben sei und auch die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Datenschutzgesetz 2000 nicht vorlägen.

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

■ Kamera-Attrappen und Datenschutz

Täuschend echt aussehende Kamera-Attrappen (Dummy Kameras) werden oft als kostengünstige Alternative zu einer vollwertigen Videoüberwachungsanlage zur Abschreckung von Einbrechern oder Vandalen eingesetzt. Da bei Attrappen keine Bildaufzeichnung stattfinden kann, müssen diese der DSB nicht gemeldet werden.

Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. März 2007, Zl. 6 Ob 6/06k, ausgesprochen, dass selbst eine Attrappe einer Videokamera, die Teile des Grundstücks des Nachbarn erfasst, auf Grund des damit verbundenen ständigen Überwachungsdrucks eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Privatsphäre (Geheimsphäre) des Nachbarn bewirken könne. Diese Judikaturlinie setzte der OGH auch in seinem Urteil vom 26. Juni 2014, Zl. 8 Ob 47/14s, fort. Darin wurde im Wesentlichen festgehalten, dass auch im Zusammenhang mit Videokameras bzw. (nicht als solche erkennbare) Videokameraattrappen für Nachbarn oder andere Mieter nicht der Eindruck des Überwachtwerdens im Sinn systematischer, identifizierender Überwachungsmaßnahmen entstehen dürfe. Könnten diese Personen etwa durch den Standort oder die Ausrichtung einer Videokamera oder einer Videokameraattrappe die berechtigte Befürchtung haben, dass sie sich im Überwachungsbereich befinden

und von den Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen erfasst sind, so sei ein Eingriff in die Privatsphäre grundsätzlich zu bejahen, es habe aber eine Interessenabwägung stattzufinden. Die Anbringung einer Kameraattrappe, die sich für einen unbefangenen, objektiven Betrachter als Überwachungsmaßnahme darstellt, sei daher im Allgemeinen zulässig, wenn sich diese Maßnahme nach Maßgabe des Eindrucks für einen solchen Betrachter ausschließlich auf den eigenen Wohn- bzw. Garagenbereich bezieht. Ob für andere Personen, die zum Haus zugehen oder diese verlassen oder die allgemeinen Teile des Hauses oder andere Mietobjekte benützen, ein Überwachungsdruck entstehen kann, richte sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Im gegenständlichen Fall wurde ausgehend vom (vermeintlichen) Erfassungsbereich der an der Garagenwand der Abstellfläche des Beklagten situierten Kamera-Attrappe ein unzulässiger Überwachungsdruck verneint, weil eine funktionierende Kamera nur die Unterschenkel der vorbeigehenden Garagenbenutzer erfasst hätte. Gleiches galt für eine an der Hauswand des Bestandobjekts der Beklagten in Richtung ihres Gartens mit Neigung auf die Rasenfläche ausgerichtete Kamera-Attrappe.

Aus der bisherigen Rechtsprechung des OGH kann daher der Schluss gezogen werden, dass auch mit einer (nicht als solche erkennbaren) Kamera-Attrappe nur das eigene Grundstück bzw. der eigene Wohn- und Garagenbereich geschützt werden darf, da selbst die Schaffung des Eindrucks des ständigen Überwachtseins gegenüber den Nachbarn oder anderen Mietern und Bewohnern eines Mehrparteienwohnhauses einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Auch eine Kamera-Attrappe ist daher immer so zu montieren, dass ihr vermeintlicher Blickwinkel lediglich das eigene (Miet)Objekt oder das eigene Grundstück erfasst.

Gesetzesbegutachtung – Stellungnahmen

Die DSB hat zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Abgabenänderungsgesetz 2014
- Auslandsunterhaltsgesetz 2014
- SPG-Novelle 2014
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
- Änderung Bundesbehindertengesetz und Bundessozialamtsgesetz
- Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014
- Änderung Bundes-Verfassungsgesetz (Informationsfreiheit)
- Änderung Ärztegesetzes 1998
- Anti-Doping-Bundesgesetz 2007
- Änderung Eisenbahngesetz 1957 und Unfalluntersuchungsgesetz

- Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
- Änderung Chemikaliengesetz 1996 und Bundeskriminalamt-Gesetz
- 2. Abgabenänderungsgesetz 2014
- Änderung Islamgesetz 1912
- Änderung Bundespflegegeldgesetz
- Änderung Familienlastenausgleichsgesetz

Weblink:

- [Parlament aktiv: alle Stellungnahmen](#)

DVR-Online Tipps und Tricks

Identifizierung und Authentifizierung

Bevor Sie die Registrierung über DVR-Online vornehmen können, ist eine entsprechende Identifizierung und Authentifizierung erforderlich. Diese kann durch eine Registrierung am Unternehmensserviceportal USP durchgeführt werden. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- Mit der Handy-Signatur oder Bürgerkarte: Wenn Sie für Ihr Unternehmen Einzelvertretungsbefugt sind **und** über eine Handy-Signatur oder Bürgerkarte verfügen.
- Über Finanz-Online: Wenn Sie über eine Finanz-Online-Zugangskennung verfügen, können Sie Ihr Unternehmen auf www.finanzonline.at registrieren. In diesem Fall erhalten Sie die USP-Zugangsdaten mit RSa-Brief zugeschickt.
- Als Finanz-Online-Administrator: Die Registrierung des Unternehmens auf Finanz-Online kann auch durch einen Finanz-Online-Administrator (z.B. Steuerberater) erfolgen. In diesem Fall werden die USP-Zugangsdaten mit RSa-Brief zugeschickt.

Weblinks:

- [DSB: Anleitung](#)
- [USB: Antworten auf häufige Fragen – Wie kann ich mein Unternehmen am USP registrieren?](#)
- [Handy-Signatur](#)
- [Finanz-Online](#)

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Web: <http://www.dsb.gv.at>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der DSB ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MediengG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar: <http://www.dsb.gv.at/impressum>.